



Veröffentlichten Allgemeinverfügung im Amtsblatt Nr. 25 vom 26. Mai 2023¹ zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten² bei gewerblichen Güterhändlern nach § 7 Abs. 3 und 4 des Geldwäschegesetzes (GwG)

1. Welcher Güterhändler muss einen Geldwäschebeauftragten bestellen?

Sofern Sie die in der Allgemeinverfügung Ihrer Aufsichtsbehörde genannten Kriterien erfüllen, sind Sie als Güterhändler verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten für Ihr Unternehmen zu bestellen.

Nur wenn alle in Ziff. 2 Buchstaben a) bis d) der Allgemeinverfügung genannten Voraussetzungen vorliegen, müssen Sie einen Geldwäschebeauftragten bestellen. Mit der Allgemeinverfügung hat Ihre Aufsichtsbehörde von der Regelung in § 7 Abs. 3 und 4 GwG Gebrauch gemacht. Demnach sollen die Behörden bei Händlern hochwertiger Güter (Güter, die keine alltägliche Anschaffung darstellen), die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen. Der Geldwäschebeauftragte ist zugleich auch Ansprechpartner in Fällen der Terrorismusfinanzierung.

2. Wie muss die Bestellung erfolgen?

Ausdrückliche Vorgaben, wie die Bestellung des Geldwäschebeauftragten zu erfolgen hat, sieht das Geldwäschegesetz nicht vor. Für den Fall, dass der bestellte Geldwäschebeauftragte verhindert ist, weil er bspw. wegen Urlaub oder geschäftlich bedingt abwesend ist, muss zusätzlich ein Stellvertreter benannt werden.

¹ Fundstelle; Stadtverwaltung Mainz, Amt 30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht

3. Wem muss ich die Bestellung oder Abberufung mitteilen?

Die Benennung des Geldwäschebeauftragten ist der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Um Rückfragen zu vermeiden, empfiehlt es sich, hierfür den vorgesehenen Vordruck auf der Webseite der Stadt-Mainz zu verwenden. Der Stellvertreter muss der Aufsichtsbehörde nicht mitgeteilt werden. Wird der bestellte Geldwäschebeauftragte abberufen und dadurch von seinen Aufgaben entbunden, müssen Sie ihn unverzüglich ersetzen und die Aufsichtsbehörde hierüber informieren.

Hierfür kann ebenfalls der genannte Vordruck verwendet werden.

4. Freistellung von der Pflicht, einen Geldwäschebeauftragten bestellen zu müssen

Sie können bei Ihrer Aufsichtsbehörde beantragen, festzustellen, dass Sie von der Pflicht, einen Geldwäschebeauftragten bestellen zu müssen, absehen können.

Den Antrag müssen Sie schriftlich an Ihre zuständige Aufsichtsbehörde richten. Dabei müssen Sie nachweisen, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten auf Grund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur nicht besteht und, dass nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Transaktionen, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, zu verhindern (§ 7 Abs. 2 GwG). Die Entscheidungen hierüber sind gebührenpflichtig.

5. Wer kommt als Geldwäschebeauftragter in Betracht? Welche persönlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Der Geldwäschebeauftragte ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet (§ 7 Abs. 1 GwG), kann aber auch selbst der Geschäftsleitung angehören.

Dies dürfte insbesondere in kleineren Unternehmen infrage kommen, in denen keine anderen geeigneten Personen zur Verfügung stehen oder in Unternehmen bei

denen nur ein geringes Geldwäscherisiko besteht. Sofern es andere Möglichkeiten im Unternehmen gibt, sollten Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer und sonstige gesetzlich oder verfassungsmäßig berufene Vertreter des Unternehmens jedoch nicht zum Geldwäschebeauftragten bestellt werden. Wenn der Geldwäschebeauftragte die Aufgabe nicht hauptamtlich wahrnimmt, muss bei der Übertragung anderer Aufgaben darauf geachtet werden, dass diese den Geldwäschebeauftragten nicht in einen Interessenkonflikt bringen können. Insbesondere darf er als Geldwäschebeauftragter mit Kontrollfunktion nicht in die Situation kommen, sich selbst kontrollieren zu müssen (z.B. im Bereich der Innenrevision). Besondere Qualifikationen sieht das GwG nicht vor, als Geldwäschebeauftragte kommen Fach- und Führungskräfte in Betracht, die mit den internen Abläufen eines Unternehmens bestens vertraut sind. In Falle der Auslagerung ist hierbei die nachfolgende Ziffer 6. zu betrachten

6. Auslagerungsmöglichkeiten auf Dritte

Verpflichtete Unternehmen dürfen auch Dritte für die Aufgabenwahrnehmung als Geldwäschebeauftragten beauftragen. Dafür ist jedoch die vorherige Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich. In der kreisfreien Stadt Mainz ist dies für Güterhändler die Stadtverwaltung Mainz, 30- Rechts- und Ordnungsamt, Kaiserstr. 3 – 5, 55116 Mainz. (§50 Abs. 09. GwG i. V. m. § 2 Abs. 2 GwGZuVO).

Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, dass die internen Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und die Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten und die Kontrollmöglichkeiten der zuständigen Behörde nicht beeinträchtigt werden (§ 6 Abs. 7 GwG).

7. Welche Stellung hat der Geldwäschebeauftragte?

Eine unabhängige und organisatorisch herausgehobene Stellung ist für eine wirkungsvolle Tätigkeit des Geldwäschebeauftragten von ausschlaggebender Bedeutung. Der Geldwäschebeauftragte sollte nach dem Willen des Gesetzgebers innerhalb des Unternehmens über eine Position verfügen, die es ihm erlaubt, die Belange der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung gegenüber den Mitarbeitern und auch gegenüber der ihm übergeordneten Geschäftsleitung unabhängig und mit gebotenem Nachdruck zu vertreten.

Dies gilt auch für vom Unternehmen beauftragte Dritte, die als Geldwäschebeauftragte eingesetzt werden.

Der Geldwäschebeauftragte ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet, nimmt ihr jedoch die Verantwortung für die Belange der Geldwäscheprävention und der Verhinderung von Terrorismusfinanzierung nicht ab, sondern unterstützt diese (§7 Abs. 1 GwG). Ihm sind daher ausreichend Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion einzuräumen. Dem Geldwäschebeauftragten ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu verschaffen die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können (§ 7 Abs. 5 GwG).

8. Welche Aufgaben hat der Geldwäschebeauftragte?

Der Geldwäschebeauftragte ist dafür zuständig, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seinem Unternehmen zu verhindern. So ist er für die Implementierung und Überwachung der Einhaltung sämtlicher geldwäscherelevanter Vorschriften im Unternehmen verantwortlich.

Seine Aufgabe ist es, etwaige geldwäscherelevante Risikostrukturen und Gefahrenquellen zeitnah zu erkennen und den Geschäftsvorfällen angepasste und dem Risiko entsprechende Anweisungen und interne Grundsätze, Gefährdungsanalysen und Verfahren im Unternehmen unabhängig umzusetzen

und diese laufend zu aktualisieren. Der Geldwäschebeauftragte soll der Ansprechpartner für Strafverfolgungsbehörde, das Bundeskriminalamt, die Zentralstelle für Verdachtsmeldungen und die Stadtverwaltung Mainz sein.

Das bedeutet, dass diese Behörden sich nicht an die jeweilige Geschäftsleitung wenden müssen, sondern ihre Anfragen direkt an den Geldwäschebeauftragten richten können. Dadurch soll die Kommunikation zwischen den Behörden und den verpflichteten Unternehmen erleichtert werden.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Aufgabenzuweisung ergeben sich im Rahmen einer Aufgabenbeschreibung folgende Aufgaben:

- Zuständigkeit in Fragen der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- Zuständigkeit für die Implementierung und Überwachung der Einhaltung sämtlicher geldwäscherelevanter Vorschriften im Unternehmen (z. Bsp. durch Mitarbeiterschulungen);
- Zeitnahe Erkennung etwaiger geldwäscherelevanter Risikostrukturen und Gefahrenquellen und dem jeweiligen Risiko entsprechende Anweisungen, unabhängige Umsetzung interner Grundsätze, Gefährdungsanalysen und Verfahren sowie deren laufende Aktualisierung;
- Bearbeitung von Verdachtsfällen und Entscheidung über die Weiterleitung von Verdachtsmeldungen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden;
- Regelmäßige Berichte an die Geschäftsleitung über den Stand der Geldwäscheprävention und der Verhinderung von Terrorismusfinanzierung sowie unverzügliche Berichterstattung bei besonderen Ereignissen.

9. Konsequenzen bei Verstößen

Für den Fall, dass Verpflichtete der Allgemeinverfügung zuwiderhandeln und keinen Geldwäschebeauftragten oder keinen Stellvertreter benennen oder in einer anderen Art und Weise gegen die in der Allgemeinverfügung benannten



Verpflichtungen handeln, können die Aufsichtsbehörden im Rahmen des Verwaltungszwangsverfahrens Zwangsgeld androhen und durchsetzen.

Für in der kreisfreien Stadt Mainz ansässige Güterhändler ist die nach dem GwG zuständige Aufsichtsbehörde die:

**Kreisordnungsbehörde der Stadt Mainz,
30 – Standes-, Rechts- und Ordnungsamt
Kaiserstr. 3 – 5, 55116 Mainz**

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Aufsichtsbehörde - nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Grundlage ist das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Aufsichtsbehörde:

Kontakt

Landeshauptstadt Mainz
Amt 30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt
Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Herr Saikali
Postfach 3820
55028 Mainz
Telefon: 06131 – 12 32 76
Telefax: 06131 – 12 30 10
Email: amer.saikali@stadt.mainz.de